

Thema

Begriff der unerwarteten Krankheit in der Reiserücktrittskostenversicherung (§ 2 Nr. AVB RR)

Kurzer Beitrag

In der Reiserücktrittskostenversicherung besteht gemäß § 2 Nr. 1 AVB RR Versicherungsschutz bei Nichtantritt der Reise wegen Krankheit nur für den Fall einer unerwarteten schweren Erkrankung. Das AG Kempen hat in einem Urteil vom 04.07.2003 (r+s 2004, 292) entschieden, Schwankungen der Intensität einer über einen längeren Zeitraum bestehenden Erkrankung mit einer plötzlichen Zunahme der Symptome stelle keine bedingungsgemäße „**unerwartete schwere Erkrankung**“ dar. Vorliegend litt der VN bereits vor Antritt der Reise an einer psychischen Grunderkrankung, die phasenweise Reisen erlaubt hätte, phasenweise jedoch aufgrund unvorhersehbarer plötzlicher Verschlechterung des Zustands eine Teilnahme am normalen Alltagsleben unmöglich werden ließ. Der VN habe deshalb damit rechnen müssen, immer wieder phasenweise wegen der vorliegenden Erkrankung reiseunfähig zu werden. Der VN könne sich auch nicht darauf berufen, er habe auf einen positiven Heilungsverlauf, insbesondere nach einer stationären Behandlung, vertraut. Die Erwartung eines positiven Heilungsverlaufs bzw. ein wider Erwarten schlechter Heilungsverlauf sei nicht versichert.

Unter Zugrundelegung der Entscheidung des AG Kempen kann ein VN mit chronischen Erkrankungen vorliegender Art nur dann Versicherungsschutz für eine Reiseunfähigkeit wegen Verschlechterung der Erkrankung erlangen, wenn er dies gesondert mit dem Versicherer vereinbart. Eventuell genügt sogar eine bloße Anzeige der chronischen Grunderkrankung beim Versicherer bei Abschluß des Versicherungsvertrages. Für eine Eintrittspflicht des Versicherers wäre dann jedoch Voraussetzung, daß es sich bei der bloßen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des VN um den Eintritt einer „unerwarteten schweren Erkrankung“ im Sinne der Bedingungen handelt. Die bloße Erwartung eines positiven Heilungsverlauf dürfte nicht ausreichen, um bei Eintritt einer wider Erwarten auftretenden Verschlechterung das Merkmal „unerwartet“ zu bejahen. Vielmehr ist meines Erachtens erforderlich, daß ein Arzt konkret feststellt, daß über den Zeitraum der geplanten Reise hinaus Reisefähigkeit besteht.

++

Thema

Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Reiseveranstalter (§ 651 g Abs. 1 BGB)

Ansprüche aus unerlaubter Handlung

Grundlagen

Nach § 651 g Abs. 1 BGB hat der Reisende Ansprüche nach den §§ 651 c – 651 f (Abhilfe von Mängeln, Reisepreisminderung, Kündigung der Reise, Schadensersatz) innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Frist soll den Veranstalter die alsbaldige Prüfung der Berechtigung von Mängelrügen und Durchsetzung von Regreßansprüchen gegenüber seinen Leistungsträgern ermöglichen, da dies nach längerem Zeitablauf erfahrungsgemäß schwierig ist (BGHZ 145, 343). Die Frist bezieht sich auf alle Gewährleistungsansprüche des Reisenden einschließlich des Rückzahlungsanspruchs bei Kündigung nach § 651 e BGB, jedoch nicht auf andere Ansprüche, insbesondere Rückzahlungsansprüche gemäß § 651 i BGB, ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 ff. BGB sowie deliktische Schadenersatzansprüche (§§ 823 BGB ff.).

Aktuelles

Der BGH hat in einem Urteil vom 03.06.2004 (VersR 2004, 1324) entschieden, daß eine Klausel in den AGB eines Reisevertrags, nach der die Geltendmachung aller Ansprüche, auch solcher aus unerlaubter Handlung, nach Ablauf einer einmonatigen Frist grundsätzlich ausgeschlossen ist, gegen § 9 AGBG a.F. (jetzt § 307 I BGB) verstoße und deswegen unwirksam sei. Da die Klausel „sämtliche in Betracht kommende Ansprüche“ umfaßt, seien auch solche Fälle inbegriffen, welche vom gesetzgeberischen Ziel des § 651 g BGB, mithin eine schnelle Klärung der Ansprüche des Reisekunden zu erreichen, nicht erfaßt werden. Die Folgen unerlaubter Handlungen können einerseits, insbesondere bei Personenschäden, erheblich über die üblichen Reisemangelschäden hinausgehen (BGHZ 100, 158 = VersR 1987, 712). Andererseits stehen die Interessen beider Parteien an rascher Aufklärung nicht in gleichem Maße wie bei den Reisemängeln im Vordergrund. Denn die Anspruchsvoraussetzungen, namentlich das Verschulden des Reiseveranstalters, hat bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung der Reisekunde darzulegen und zu beweisen, grundsätzlich ohne daß ihm Beweiserleichterungen zugute kommen. Er trägt die Gefahr, daß diese durch Zeitablauf erschwert wird. Schon darin werde den Interessen des Reiseveranstalters Rechnung getragen. Ein zusätzlicher Schutz durch eine Ausschlußfrist sei in solchen Fällen nicht aus den § 651 g BGB zugrundeliegenden Erwägungen gerechtfertigt. Allein die Bindung an den Reiseveranstalter durch den Reisevertrag sei kein ausreichender Grund, den Reisenden schlechter zu stellen als solche Personen, die sonst wegen einer erlittenen Körperverletzung gegen einen Schädiger deliktische Ansprüche geltend machen.

Da eine geltungserhaltende Reduktion auf den erlaubten Inhalt der Klausel nach ständiger Rechtsprechung des BGH grundsätzlich nicht in Betracht komme (BGHZ 86, 284; 114, 338; 120, 108), sei die Klausel insgesamt unwirksam.

++

Thema**Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
Sorgfaltspflichten in Bezug auf Wertsachen (§ 61 VVG; § 1 IV AVBR 92)**Kurzer Beitrag

Nach § 1 IV AVBR 92 werden für Wertgegenstände (Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto- und Filmapparate und tragbare Videosysteme) erhöhte Anforderungen an die Sorgfaltspflichten bei der Verwahrung auf einer Reise gestellt. Diese Gegenstände sind nach Alt. b) nur versichert, solange sie in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Fraglich ist, ob diese Anforderungen auch für andere Wertgegenstände gelten, welche nicht in der Aufstellung enthalten sind. Dies soll nur dann der Fall sein, wenn die Klausel so gefaßt ist, daß es sich bei den aufgeführten Wertgegenständen lediglich um eine beispielhafte Aufzählung handelt. Hiervon ist auszugehen, wenn die Klausel lautet: „Wertgegenstände wie Pelze ...“. Dann soll es sich bei der Aufzählung um Beispiele für den Oberbegriff handeln (*Prölss/Martin*, VVG, 27. Aufl., § 1 AVBR 92, Rdnr. 17; LG Saarbrücken, VersR 2000, 1235: Notebook). Das AG Berlin-Tempelhof-Kreuzberg hat in einem Urteil vom 23.11.2004 (VersR 2005, 1236) entschieden, ein VN führe einen Diebstahl eines Notebook fahrlässig herbei, wenn er die Notebook-Tasche auf einem stark frequentierten Bahnhof zwar direkt neben sich abstellt, sie jedoch dann mehrere Minuten nicht beobachtet. Der VN müsse entweder Körperkontakt zu seiner Notebook-Tasche behalten oder die Tasche andauernd beobachten bzw. sie zwischen seinen Beinen abstellen.

++